

Teilnahmebedingungen

1. Veranstaltung

Grünewald Classics

www.gruenewald-classics.de

2. Veranstalter

Eventforum De-Leuw

3. Veranstaltungsort

Schloss Grünewald

Haus Grünewald 1

D-42653 Solingen Gräfrath

4. Termin

16. – 17.10.2021

Samstag, 16.10.21, 10.30 – 18.00h

Sonntag, 17.10.21, 11.00 – 17.00h

Aufbau	Donnerstag, 14.10.21	8.00h – 19.00h
	Freitag, 15.10.21	8.00h – 19.00h

Abbau	Sonntag, 17.10.21	17.00h – 21.00h
	Montag, 18.10.21	8.00h – 19.00h

Außerhalb dieser Zeiten ist ein Auf-/ Abbau nur mit Genehmigung des Veranstalters möglich.

Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport/Abbau von Ständen vor Ende der Veranstaltung ist unzulässig.

Wird ein zugewiesener Standplatz bis zwei Stunden vor Eröffnung des Marktes vom Teilnehmer nicht besetzt, ist der Anspruch trotz der schriftlichen Zulassung für die Veranstaltung verwirkt. Unabhängig davon ist das Entgelt für die Veranstaltung fällig.

Bei Nicht-Erscheinen, verspätetem Aufbau oder zu frühem Abbau ist eine Konventionalstrafe von 1.000,00 € zu entrichten.

5. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält 2 Ausstellerausweise für den Zeitraum der Veranstaltung. Bei Buchung eines 6x3m Standes erhält der Aussteller 4 Ausstellerausweise.

Werden vom Aussteller zusätzliche Ausstellerausweise benötigt, sind diese gegen ein Entgelt von 12,00€ pro Stück beim Veranstalter erhältlich.

Event-Forum De Leuw

Birger Zimmermann

Haus Grünewald 1

42653 Solingen-Gräfrath

Tel.: 0212 - 38 25 450

Fax: 0212 - 38 27 796

Mobil: 0178 - 23 22 766

info@gruenewald-classics.de

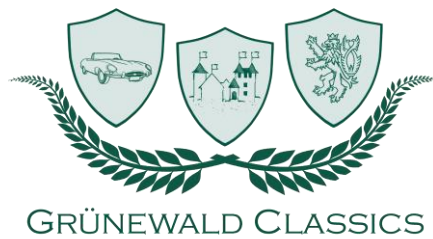
www.gruenewald-classics.de

Stadtsparkasse Wuppertal

IBAN

DE61 3305 0000 0000 2697 12

USt.-ID DE238780008



6. Stand

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Tonbändern und musikalischen Darbietungen an den Ständen ist nicht, bzw. nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter erlaubt.

Der Stand muss dem Gesamterscheinungsbild der Veranstaltung angepasst sein. Weiße Pagodenzelte mit drei fensterlosen Seitenwänden sind zwingend aufzustellen. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend aussehender oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen und auf Kosten des Teilnehmers abzuändern.

7. Standflächen

Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind aber nicht bindend. Der Veranstalter hält sich die Vergabe der Stände vor.

Ein Konkurrenzausschlusswunsch ist generell nicht zulässig.

8. Werbung

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Besucherwerbung.

Produktwerbung am Stand obliegt dem Teilnehmer. Werbung oder Werbemaßnahmen außerhalb des Standes sind dem Teilnehmer nicht gestattet. Hierunter fällt insbesondere die Verteilung von Prospekten.

9. Werbemittel

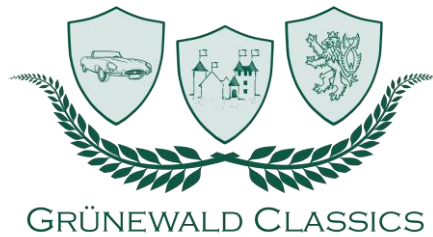
Der Veranstalter übernimmt die Produktion allgemeiner Werbemittel für die Veranstaltung. Diese werden dem Aussteller im Vorfeld der Veranstaltung zu Bewerbungszwecken zur Verfügung gestellt.

10. Medien/ Allg. Pauschale

Im Rahmen der Standbuchung, wird eine Pauschale in Höhe von 60,00 EUR erhoben. Diese setzt sich zusammen aus einer Medienpauschale und der Allgemeinen Pauschale. Die Medienpauschale enthält die Aufnahme des Teilnehmers in das Ausstellerverzeichnis sowie die Bereitstellung sämtlicher Werbemittel [online, print]. Die Allgemeine Pauschale wird für die Bereitstellung von Müllcontainern sowie der allgemeinen Reinigung der Fläche erhoben.

11. Angebot

Der Teilnehmer darf ausschließlich im Formblatt angemeldete Produkte verkaufen. Produkte, die in der Anmeldung nicht ausdrücklich erwähnt sind, müssen auf Verlangen des Veranstalters entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich der



Veranstalter das Recht vor, zusätzlich 50% der Teilnahmegebühr in Rechnung zu stellen.

12. Reinigung

Der Stand muss jederzeit ansprechend und sauber präsentiert werden. Für ausreichend Abfallbehälter ist Sorge zu tragen.

Zur Abfallentsorgung wird ein zentraler Container auf dem Gelände bereitgestellt.

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes.

13. Bewachung

Nach Ende der Veranstaltung wird die arrondierte Fläche für Unbefugte unzugänglich verschlossen. Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes geschieht durch den Veranstalter. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Der Veranstalter trägt bei Abhandenkommen von Gegenständen keine Haftung.

14. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind ohne Abzug zu den auf der Rechnung angegebenen Terminen fällig.

Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich geltend gemacht werden.

Bei Nichtzahlung behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.

15. Rücktritt / Nichtteilnahme

Ein Rücktritt vom Vertrag ist für den Teilnehmer ausgeschlossen.

Bei Abwesenheit hat der Teilnehmer die Standgebühr in voller Höhe zu leisten.

Der Veranstalter ist zu einer Auflösung des Vertrags und einer anderweitigen Vergabe der Standfläche berechtigt, wenn

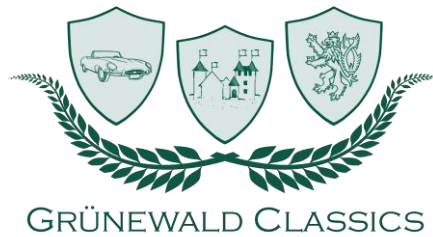
- a) der vermietete Stand bis zum vereinbarten Aufbau-Zeitpunkt nicht erkennbar belegt ist;
- b) die vereinbarte Standgebühr nicht fristgerecht bezahlt worden ist;
- c) gegen das Hausrecht des Veranstalters verstoßen wird.

Bei einer gerechtfertigten Kündigung durch den Veranstalter hat der Teilnehmer die Standgebühr in voller Höhe zu leisten.

Bei Nichterscheinen hat der Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.000,00€ zu leisten.

Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, gegen Erstattung bereits geleisteter Leistungen, den Vertrag aufzuheben.

16. Höhere Gewalt



Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten hat er den Teilnehmer unverzüglich davon zu unterrichten. Vom Veranstalter wird keine Haftung übernommen und es können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen, pausieren oder absagen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen und es können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

17. Versicherung/ Haftungsbeschränkung

Der Veranstalter trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Teilnehmers. Jeder Teilnehmer ist für sein Personal und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, eine [Betriebs]-Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen. Darüber hinaus ist jeder Teilnehmer dazu verpflichtet einen Feuerlöscher aus Sicherheitsgründen vor Ort bereitzustellen.

Dem Teilnehmer obliegt an seinem Stand die Verantwortung für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften zum Betrieb eines Reisegewerbes besonders im Hinblick auf den Verkauf von Lebensmitteln zu beachten. Die wichtigsten Formblätter der Stadt Solingen sind beigelegt.

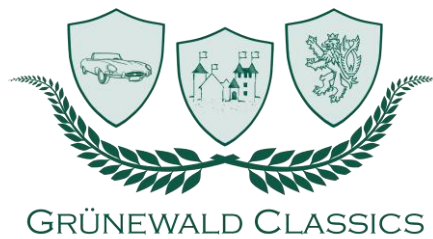
Dem Teilnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seinen gemieteten Stand. Der Teilnehmer ist verpflichtet seine Standaufbauten ausreichend mit entsprechenden Gewichten gegen Witterungsumstände zu sichern.

Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Flächen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Etwaige Mängel an der Veranstaltung hat der Teilnehmer unverzüglich noch vor oder während der Veranstaltung gegenüber dem Veranstalter anzuzeigen und zu dokumentieren. Nachträgliche, erst nach der Veranstaltung erhobene Rügen über Mängel oder sonstige Unzulänglichkeiten der Veranstaltung sind verspätet und begründen keine Ansprüche des Teilnehmers mehr.

Eine Haftung des Veranstalters für nicht vorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.

Der Veranstalter übernimmt keine Garantie für den Erfolg und haftet nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensschaden des Teilnehmers.



Der Teilnehmer haftet selbst für alle Schäden Dritter im Standbereich.

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände hat der Veranstalter das Hausrecht. Es gilt die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Hausordnung.

18. Bild-/ Tonaufnahmen

Der Veranstalter hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen von Ausstellern, Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten zu Dokumentationszwecken und Eigenveröffentlichungen anzufertigen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

19. Speicherung von Daten

Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist.

Eine Übermittlung der persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den genannten Zwecken findet nicht statt. Persönlichen Daten werden nur an Dritte weitergeleitet, wenn:

Der Teilnehmer seine ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt,
die Verarbeitung zur Abwicklung eines Vertrags erforderlich ist,
die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Rechte des Teilnehmers:

Auskunft über die gespeicherten Daten und deren Verarbeitung,
Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten,
Löschung der gespeicherten Daten,
Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten und
Datenübertragbarkeit, sofern der Teilnehmer in die Datenverarbeitung eingewilligt hat
oder einen Vertrag abgeschlossen wurde.

20. Erfüllungsort/ Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Solingen.

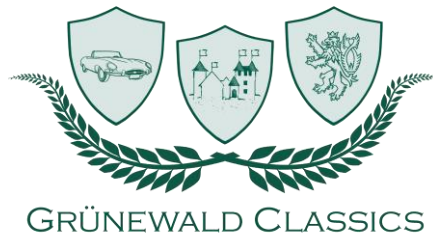
Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Solingen, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

21. Salvatorische Klausel/ Nebenabmachungen

Nebenabmachungen/mündliche Abmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich vom Veranstalter bestätigt wurden.

Dieser Vertrag behält seine Gültigkeit auch wenn einzelne Bestimmungen sich als unwirksam erweisen sollten. Die betreffenden Bestimmungen sind durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen angestrebten, wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entsprechen.

22. PARKPLÄTZE



Direkt auf dem Gelände stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Der Veranstalter vergibt keine festen Aussteller-Parkplätze. Es werden jedoch soweit wie möglich, Parkplätze in der Nähe der Veranstaltungsfläche für Aussteller reserviert.